

## Ein Spaß bloß für Steuerberater ...

Unser Verlag hat relativ viele ausländische Lizenzgeber. Die Zahlungen an die ausländischen Verlage sind hier im Inland steuerpflichtig. Auf Grund der zwischen den meisten Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ist die Besteuerung hier in Deutschland in der Regel vom Steuerabzug befreit. Hierfür bedarf es einer Freistellungsbescheinigung vom Bundesamt für Finanzen. Die Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Freistellung liegt im Moment bei ca. 6-8 Monaten.

Deshalb ist es uns nicht möglich, Vorschüsse auf Lizenzen an unsere Geschäftspartner steuerfrei auszuzahlen, andererseits können wir unsere Geschäftspartner nicht monatelang warten lassen. Folglich müssen wir die Steuer einbehalten, eine komplizierte Steueranmeldung abgeben und die Steuer an das Finanzamt abführen. Sobald aber die Freistellungsbescheinigung vorliegt, können wir die abgeführte Steuer zurückfordern.

Das bedeutet, dass wir zunächst eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer vom Wohnsitzfinanzamt beantragen müssen, diese dann wiederum beim Bundesamt für Finanzen vorlegen und dann mit einer Steuererstattung rechnen können. Wie gesagt, es handelt sich lediglich um die Überbrückung eines Zeitraums von wenigen Monaten. Natürlich ist es so, dass der Steuerschuldner, also in unserem Fall die ausländischen Lizenzgeber, die Freistellung selbst beantragen müssen.

Damit aber sind unsere ausländischen Partner vollkommen überfordert. Gleichzeitig würde uns das auch nicht davon entbinden, die Steuer einzubehalten, anzumelden, abzuführen und unserem Geschäftspartner einen Nachweis hierüber vorzulegen. Wenn wir den Antrag auf Freistellung übernehmen, um das Verfahren für unsere Partner zu erleichtern, müssen wir zudem noch zusätzlich Vollmachten vorlegen, was die Sache keineswegs einfacher macht.

Es gibt auch so genannte Vereinfachungsverfahren - die sind aber mindestens genauso kompliziert und häufig für uns nicht anzuwenden.

Wir haben das Gefühl, dass unsere Steuern lediglich zur Bezahlung des Apparates aufgewendet werden, denn der Aufwand ist so immens, dass sich bestimmt auch der Amtsleiter hin und wieder die Sinnfrage stellt.

Dieser Münchner Verlag sandte diese Geschichte rund um den §50a des Einkommensteuergesetzes und ist verzweifelt über die unglaubliche Trägheit des Systems. Das BVMW-Partnerunternehmen will allerdings nicht namentlich genannt werden.